

Sehr geehrte Frau Petek !

Vielen Dank für Ihre Rückmail; zum Urteil C 137/14 schreiben Sie, finden derzeit Diskussionen statt, ob und welche legislativen Maßnahmen erforderlich sein werden.

Österreich ist seit 2005 Mitglied des Übereinkommens – kurz Aarhus Konvention – und es finden 10 Jahre später erst nach einem EuGH-Urteil Diskussionen über legislative Maßnahmen statt ???

Es handelt sich dabei um Bürgerrechte die den Menschen seit 10 Jahren vorenthalten werden, das ist einer Demokratie nicht würdig !!!!

Die Aktion 21 Austria stellt daher den dringlichen Antrag, diese Rechte bzw. die „Aarhus Konvention“ sofort ohne Wenn und Aber auch national umzusetzen um den Bürgern jene Rechte angedeihen zu lassen welche uns allen zustehen.

In Erwartung Ihrer Antwort

Mit freundlichen Grüßen

Franz Köck

Obmann Aktion 21 - Austria

Von: PETEK, Waltraud [mailto:Waltraud.Petek@bmlfuw.gv.at]

Gesendet: Freitag, 27. November 2015 16:51

An: fkoeck@gmx.net

Cc: Mörth, Monika; Matzner, Nina; office@aktion21-austria.at

Betreff: WG: Anfrage

Sehr geehrter Herr Köck!

Bedingt durch starken Arbeitsanfall können wir Ihnen leider erst heute zu Ihrer mail vom 20.11. antworten:

Aufgrund des EuGH-Urteils C 570/13 im Fall Gruber und den dazu ergangenen Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshof (VwGH) besteht die bislang vom VwGH judizierte Bindungswirkung von UVP-Feststellungsbescheiden gegenüber Personen, die von den Auswirkungen betroffen sein können aber keine Rechtsmittelmöglichkeiten zur UVP-Feststellung haben, nicht mehr. Diese können nun als Parteien in Genehmigungsverfahren die Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörde in Zweifel ziehen; die Behörde muss dann ihre Zuständigkeit im Hinblick auf eine allfällige UVP-Pflicht des Vorhabens prüfen. Im Ministerium wurden verschiedene Optionen für legislative Konsequenzen aus dieser neue Rechtslage geprüft und es ist geplant, in der nächsten Novelle zum UVP-G eine Regelung zur Verbesserung der Rechtsmittelmöglichkeit für betroffene Nachbarinnen und Nachbarn hinsichtlich der Frage der UVP-Pflicht vorzuschlagen.

Das zweite von Ihnen zitierte Urteil C-137/14 betrifft die Bundesrepublik Deutschland, hat aber aufgrund der in Teilbereichen in ihrer Wirkung ähnlichen Rechtslage in Österreich voraussichtlich Auswirkungen auf Beschwerdevorbringen vor den Verwaltungsgerichten in Verfahren, die der UVP-RL 2011/92 und der Industrieemissions-RL 2010/75 unterliegen. Es betrifft daher primär das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten.

Über die Auswirkungen dieses Urteils finden in der Praxis und der Literatur derzeit Diskussionen statt und es ist noch nicht abschätzbar, ob und welche legislative Maßnahmen erforderlich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Petek

DR. WALTRAUD PETEK
Stv.-Sektionsleitung, Abteilungsleiterin

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

Sektion I, Umwelt und Klimaschutz
Abt. I/1 Anlagenbezogener Umweltschutz
und Umweltbewertung
Stubenbastei 5, 1010 Wien
T +43 1 51522 2123
waltraud.petek@bmlfuw.gv.at
bmlfuw.gv.at



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

Von: Franz Köck [<mailto:fkoeck@gmx.net>]
Gesendet: Freitag, 20. November 2015 16:00
An: Mörth, Monika
Cc: office@aktion21-austria.at
Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr BM Dr. Rupprechter!

Als Obmann der Bürgerinitiativen-Plattform „Aktion21-Austria“ pro Bürgerbeteiligung, ersuche ich Sie im Namen unserer Mitglieds-Bürgerinitiativen um Antwort bzgl. der Auswirkungen der letzten EuGH-Urteile C- 570-13 und C-137-14, in denen Österreich aufgefordert wurde, die EU Richtlinien z.B. die Aarhus Konvention in den entsprechenden Verfahren umzusetzen.

In Erwartung Ihrer zeitnahen Antwort in Bezug auf die Vorgangsweise des Ministeriums und eines Zeitplanes zur Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Köck
Obmann „Aktion 21- Austria – pro Bürgerbeteiligung“
Waidach 271
5421 Adnet
0676-9341868